

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 13

Mittwoch, den 8. November 2017

Nummer 11



Die Fotos stellen uns die Kita „Bejamin“ in Lühmannsdorf und der Kulturverein Schlackow-Schmatzin-Wolfradshof zur Verfügung. Vielen Dank dafür.

Der November muss nicht grau und dunkel sein. Mit viel Fantasie gestalten die Kita-Kinder eine bunte, fröhliche Welt und die ersten Adventsmärkte locken mit ihren Angeboten und einem gemütlichen Beisammensein.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow	
1. Hinweis auf geänderte Öffnungszeiten des Amtes Züssow	2
2. Öffnungszeiten des Amtes	3
3. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3
4. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	5
6. Sitzungstermine	5
7. Erscheinungs- und Abgabetermine für das Züssower Amtsblatt 2018	6
8. Beschlüsse des Amtsausschusses Züssow vom 19.09.2017	6
9. Öffnungszeiten der Bibliotheken	6
Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden	
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 18.10.2017	7
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 23.10.2017	7
3. Bekanntmachung der Stadt Gützkow zur Widmung der Kребmannstraße	7
4. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klein Bünzow	8
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 23.10.2017	12
6. Bekanntmachung der Gemeinde Murchin zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.11.2017 über den Entwurf und die Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin in der Fassung vom 20.10.2017	12
7. Bekanntmachung der Gemeinde Murchin zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.11.2017 über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ in der Fassung vom 20.10.2017	15
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 13.09.2017	18
9. Grundstücksangebot in Krenzow (Gemeinde Rubkow)	18
10. Grundstücksangebot in Rubkow	18
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 10.10.2017	19
12. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmatzin	19
13. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 19.10.2017	22
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 23.10.2017	22
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 12.10.2017	23
Wir gratulieren	23
Schulen und Kita	
1. Auf in die Peenetal-Schule	24
2. Flohmarkt in der Kita „Knirpsenland“ in Bandelin	24
3. Kita „Benjamin“ in Lühhannsdorf hat kreative Projekte	25

Kultur und Sport

1. Kulturverein Ranzin: Museumsbesuch in Anklam	25
2. Veranstaltungen der Ortsgruppe der VS Karlsburg	25
3. Adventsmarkt in Karlsburg	25
4. Lachen up Platt	26
5. Veranstaltungen im Kulturhaus Steinfurth	26
7. Neue Bäume für die Gemeinde	26
9. Adventsmarkt in Sanz	26
8. Adventsmarkt in der Papiermanufaktur	27
9. Adventsmarkt in Schlatkow	27
10. Weihnachtsmarkt und Weihnachtsnachmittag in Groß Kiesow	27

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinde Groß Kiesow	27
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen	28
3. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow-Ranzin-Zarnekow	29

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Beitragszahlung ASV Gützkow	31
2. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Groß Bünzow	32
3. Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zum Bau und zum Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung EUGAL	32
4. Amtsgericht Greifswald: Terminbestimmungen	34
5. Sperrung der B111	35

Die nächste Ausgabe des
Züssower Amtsblattes
erscheint

am Mittwoch, dem 13.12.2017

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 06.12.2017 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 29.11.2017

**Informationen
aus dem Amtsbereich**

Änderung der Öffnungszeiten

Das Einwohnermeldeamt im Bürgerbüro in Gützkow hat vom **01.11.2017 bis zum 22.12.2017** veränderte Sprechzeiten:

Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die Amtsvorsteherin

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat ab 18:00 Uhr oder telefonisch Mo. - Fr., 18:00 - 20:00 Uhr: Tel. 0172 4831916	ab 18:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr		
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0176 40240402	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gutzkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Rolf Warkus	Dienstag, Tel. 038355 61388	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Lühmannsdorf	Esther Hall	Dienstag, Tel. 038355 12918	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Manfred Höcker	Montag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	1. und 3. Dienstag im Monat, Tel. 039724 23789	15:00 - 16:30 Uhr	Melkerschule in Schlatkow
Wrangelsburg	Andreas Juds	2. und 4. Freitag im Monat, Tel. 0176 24743999	16:15 - 17:00 Uhr	Beratungsraum in Wrangelsburg, Schlosslatz 6
Ziethen	Werner Schmoltdt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Eckhart Stöwhas	1. und 3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Silvio Grabowski	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Gemeinde (<i>Name der Gemeinde</i>)
Rolf Warkus	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Esther Hall	bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	
Manfred Höcker	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Dr. Klaus Brandt	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Andreas Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoldt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Eckhart Stöwhas	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)	Vertretung:	038355 643-160	b.witschel@amt-zuessow.de
	Frau Witschel		
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB: Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de
Stabsstelle:			
Zentrale Steuerung und Controlling Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Regina Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
Fachbereich Zentrale Verwaltung Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Fachbereich Finanzen Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Steuern/Abgaben	Luisa Schug	038355 643-337	l.schug@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Antonia Legat	038355 643-318	a.legat@amt-zuessow.de
	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de
Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Bauordnung	Isabell Garbe	038355 643-212	i.garbe@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Hannes Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Britta Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen	Steffi Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Wohngeld	Stefanie Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Die Amtsvorsteherin
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt

Auflage: 6.055 Exemplare

Bezug: Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Sprechzeit**der Schiedsstelle des Amtes Züssow:**

Schiedsfrau: Dr. Ursula von der Gönne-Stübing
Tel. 038355 6238

Stellvertretende

Schiedsfrau: Diane Steiner-Springborn

Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat

Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr

Ort: Bürgerbüro in Ziethen

Sitzungstermine

16.11.2017	Gemeinde Rubkow
07.12.2017	Gemeinde Züssow
11.12.2017	Gemeinde Groß Kiesow
11.12.2017	Gemeinde Groß Polzin
11.12.2017	Gemeinde Karlsburg
14.12.2017	Stadtvertretung Gützkow
15.12.2017	Gemeinde Klein Bünzow

Informationen: www.amt-zuessow.de - Gremien -
Sitzungskalender

Erscheinungs- und Abgabetermine 2018

Erscheinungs- tag	Letzter Abgabetermin für Zuarbeiten (Zuarbeit an das Amt Züssow)	Abgabe an den Verlag
10.01.2018	30.12.2017	02.01.2018
14.02.2018	31.01.2018	06.02.2018
14.03.2018	28.02.2018	06.03.2018
11.04.2018	28.03.2018	03.04.2018
09.05.2018	25.04.2018	30.04.2018
13.06.2018	30.05.2018	05.06.2018
11.07.2018	27.06.2018	03.07.2018
08.08.2018	25.07.2018	31.07.2018
12.09.2018	29.08.2018	04.09.2018
10.10.2018	26.09.2018	01.10.2018
14.11.2018	30.10.2018	06.11.2018
12.12.2018	28.11.2018	04.12.2018

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Züssow vom 19.09.2017

Öffentlicher Teil:

Beschluss:

In den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow wird Herr Herr Rolf Warkus als weiteres Mitglied gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Genehmigung der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 11401.430 Peenetalschule Gützkow Sachkonto 08224000 Hardware und EDV-technische Ausstattung im Haushaltsjahr 2017

Der Amtsausschuss beschließt das Umbuchen von 4.000 Euro vom Sachkonto 08250000 Schulausstattung - auf das Sachkonto 08224000 - Hardware und EDV-technische Ausstattung für die Kostenstelle 11401.430 - Peenetalschule Gützkow für das Haushaltsjahr 2017.

Die Amtsvorsteherin, Frau Dinse, hat hierzu am 28.07.2017 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Genehmigung der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin Überplanmäßige Ausgabe auf Kostenstelle/Sachkonto 11401.720 - 5238.0000 (Geringwertige Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände BB Ziethen)

Der Amtsausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.501,24 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 11401.720/5238.0000.

Die Amtsvorsteherin hat am 04.08.2017 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Genehmigung der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin Überplanmäßige Ausgabe auf Kostenstelle/Sachkonto 11401.730/5238.0000 (Geringwertige Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände BB Gützkow)

Der Amtsausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.900,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 11401.730/5238.0000.

Die Amtsvorsteherin hat am 04.08.2017 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Genehmigung der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin Beschluss zur Auftragsvergabe der Reinigung des Erweiterungsbaues Peenetalschule Gützkow
- Kooperationsvereinbarung zum Obdachlosenhaus Greifswald
- Schulsozialarbeit an den Schulstandorten des Amtes Züssow im 2018
- Änderung der Altersteilzeitvereinbarung - Altersteilzeit nach § 3 TV FlexAZ (Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen)
- Personalangelegenheiten

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag:	07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 14.11.2017	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 05.12.2017	15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstermine

Öffnungszeiten der Bibliothek: 3. Sonnabend im Monat

November: 18.11.2017 10:00 - 16:00 Uhr
 Dezember: 16.12.2017 10:00 - 16:00 Uhr

Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus), 17495 Züssow

Tel. 038355 160166

E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.10.2017

Öffentlicher Teil:

2. Nachtragshaushaltssatzung und 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.10.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde die 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Stellungnahme der Gemeinde Bandelin zur Bauleitplanung der Gemeinde Bentzin

Die Gemeinde Bandelin hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ferienpark Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs-, sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.11.2017 für die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Bandelin

Die Gemeindevertretung Bandelin erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs-, sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.11.2017 für die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Bandelin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Annahme einer Spende

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.10.2017

Öffentlicher Teil:

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Groß Polzin im Ortsteil Quilow

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Nutzungs- und Entgeltverordnung für das Gemeindezentrum Groß Polzin im Ortsteil Quilow mit folgenden Änderungen:

§ 2**Genehmigung zur Nutzung**

Der letzte Satz des Absatzes 2 soll wie folgt lauten: „Die Überlassung für gewerbliche und politische Nutzungen kann ausgeschlossen werden.“

§ 3**Nutzungsentgelt**

Die Tabelle ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Nutzung natürliche Personen	40,00 EUR
(bis zu 2 Stunden [Kurzveranstaltungen])	20,00 EUR
Nutzung durch Sportgemeinschaft (Training Jugendarbeit 3 Std./Woche)	
monatliche Pauschale	30,00 EUR

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Befristete Einstellung eines Gemeindearbeiters auf geringfügiger Basis

Stadt Gützkow

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtvertretung Gützkow hat in ihrer Sitzung am 04.10.2017 unter der Beschluss-Nr. B/Stv Gü/2017/127 folgendes beschlossen:

Die Stadt Gützkow widmet als Träger der Straßenbaulast gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrwG M-V) die neu gebaute Straße, die Parkfläche, die Gehwege und den kombinierten Geh- und Radweg in der Gebrüder-Kreßmann-Straße dem öffentlichen Verkehr. Die Straße wird dem fließenden Verkehr gewidmet und ist eine Ortsstraße (Gemeindestraße). Die Parkfläche wird dem ruhenden Verkehr gewidmet. Die Wege werden dem öffentlichen Fußgängerverkehr als Gehwege bzw. dem fließenden Verkehr als Radweg gewidmet. Die genannten Straßenbereiche verlaufen auf dem Flurstück 205/22 der Flur 5 in der Gemarkung Gützkow.

Die Flurkarte und die Unterlagen mit der genau ersichtlichen Lage der Straße, der Parkfläche und der Wege liegen dazu in der Zeit

vom 13.11.2017 bis zum 14.12.2017

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Str. 27, 17506 Gützkow

während folgender Zeiten:

dienstags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gützkow über Amt Züssow, Dorfstr. 6, 17495 Züssow einzulegen.

Gutzkow, den 24.10.2017

Dinse

Bürgermeisterin

Anlage: Übersichtskarte



Gemeinde Klein Bünzow

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Klein Bünzow

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Klein Bünzow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVBl. M-V S. 590) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 03.12.2016 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung,
- Jugendabteilung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die Mitglieder der Jugendabteilung,
- die fördernden Mitglieder.

§ 3

Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrauwärterin/Feuerwehrmannwärter oder einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4**Pflichten der aktiven Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/die/die Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5**Ehrenabteilung**

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6**Jugendabteilung**

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

§ 7**Fördernde Mitglieder**

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützigem Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8**Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand bekanntzugeben.

(5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder

2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9**Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10**Mitgliederversammlung**

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Gemeindeführung und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer und ihre/seine Stellvertretung.

(2) Die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer und ihre/seine Stellvertretung ernennen den Vorstand für einen Zeitraum von sechs Jahren.

(3) Dem Vorstand gehören an:

- die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
- ihre/seine Stellvertretung,
- die Schriftwartin/der Schriftwart,
- die Führerin/der Führer der Reserveabteilung,
- die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart,
- die/der Sicherheitsbeauftragte.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
10. Aufnahme fördernder Mitglieder.

(5) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer ein.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindeführerin/Gemeindeführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur

Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten ein Ersatz durch den Gemeindeführer zu ernennen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde/dem Amt anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15

Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand beim Vorstand abzugeben.

§ 16

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Gemein-

dewehrführerin/dem Gemeindeführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreiswehrführerin/dem Kreiswehrführer anzuzeigen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18

Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Klein Bünzow, den 03.12.2016


Birgit Schödel
Gemeindeführerin



Bestätigung der Gemeinde


Birgit Schödel
Gemeindeführerin



Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.10.2017

Öffentlicher Teil:

Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Gemeinde-Leitbildgesetz

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt das Ergebnis der Selbsteinschätzung gemäß § 2 Abs.1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GleitbildG M-V).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschaffung eines neuen Einsatzfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung beschließt die Beschaffung eines neuen Einsatzfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zur Auftragsvergabe
 - * Anbau Heizhaus Gemeindezentrum, Gewerk Brandschutzertüchtigung der Elektroverteilung und Sicherheitsbeleuchtung
- Abschluss eines Gestattungsvertrages für die geplante Gasleitung EUGAL

Gemeinde Murchin

Bekanntmachung der Gemeinde Murchin zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.11.2017 über den Entwurf und die Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin in der Fassung vom 20.10.2017

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die in beigefügtem Übersichtplan gekennzeichneten Flurstücke 318/5, 318/14, 318/15, 318/16, 318/17, 318/18, 318/20, 318/21, 484/2, 481/1 vollständig und 318/13 teilweise der Flur 2 der Gemarkung Relzow, welche sich alle im Besitz der Mewako GmbH befinden.

Die Gesamtfläche beträgt rd. 71,01 ha.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Relzow und wird durch folgende Nutzungen begrenzt:

- Im Süden - Waldflächen und anschließend Peenetal
- Im Osten - Waldflächen
- Im Norden - Waldflächen und anschließend Bundesstraße B110 (ca. 300 m Entfernung),
- Im Westen - Waldflächen und anschließend Ortslage Relzow

1.

Die Gemeindevertretung Murchin hat in der Sitzung am 01.11.2017 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin mit der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 20.10.2017 gebilligt.

2.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin vom 20.10.2017 bestehend aus

Planzeichnung (Teil A)

Begründung mit Umweltbericht (Teil B) sowie

den nach Einschätzung der Gemeinde Murchin wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 16.11.2017 bis 18.12.2017

(jeweils einschließlich)

im Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27, Zimmer 7 während folgender Zeiten:

dienstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes erhalten und Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Amt Züssow, Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstr. 6 in 17495 Züssow) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

3.

Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Entwurfes:

In der **Planzeichnung (Teil A)** werden die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt. In der **Begründung** werden Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erläutert.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemein

de Murchin erfolgt in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „**Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow**“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Der heutige Innovationspark Vorpommern wird sich auf der Fläche des ehem. Depots Relzow entwickeln. Durch das Planvorhaben soll die wirtschaftliche und energetische Nutzung des Geländes des ehemaligen Depots gesichert werden. Dabei werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

- Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf den ehemaligen Lagerflächen des Depots, durch:
 - o Sicherung und Modernisierung der Erschließung,
 - o Sicherung und Weiterentwicklung der Lagerräume und Flächen für das Depot,
 - o Sicherung und Entwicklung des Standortes für „Neue Energien“,
 - o Sicherung des Standortes für Photovoltaikanlagen,
 - o Entwicklung eines Sonderbereiches für Forschung und Entwicklung und „Neue Energien“,
 - o Entwicklung von Gewerbe-/Industrieflächen für die Umsetzung der Forschungsvorhaben in die Praxis (Produktion),
 - o Aufbau und Betrieb einer Elektroladestation in Verbindung mit einem gastronomischen Angebot (Aufenthaltsbereich mit Imbiss und Sanitäranlagen).
- Schutz und Erhalt der Belange des Umweltschutzes durch Sicherung und Entwicklung vorhandener Grünstrukturen, Ergänzung weiterer Kompensationserfordernisse innerhalb des Geltungsbereiches.
Zum Erreichen dieser Ziele ist die Änderung und Ergänzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 erforderlich. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 3 «Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow» im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Murchin (1. Änderung, 2010) ist das Plangebiet noch als SO PV und SO Logistik dargestellt; die Klärteiche im Westen des Geltungsbereiches sind als Ver-/Entsorgungsfläche dargestellt. Die geplante Entwicklung des Innovationsparks, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“ unterstützt wird, stellt eine Weiterentwicklung und teilweise Änderung der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans (1. Änderung, 2010) dar, daher ist der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB den Zielen des Bebauungsplans Nr. 3 anzupassen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Innovationsparkes Vorpommern wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB eine 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin aufgestellt. Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine **Umweltprüfung** wurde durchgeführt, die zu folgenden Ergebnissen kommt:

Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich mit der Umsetzung der Planungen keine Beeinträchtigungen. Mögliche Lufthygienische Belastungen können durch geeignete Maßnahmen gemindert werden, sodass die Einwirkungsintensitäten begrenzt sind. **Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind bei der Planumsetzung auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.**

Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt

Im Bereich des geplanten Bauvorhabens können Verluste von Habitaten und Lebensraumpotentialen sowie Störungen vorkommender Tierarten auftreten. Im Zuge der Planung werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgelegt, sodass **erhebliche nachteilige Auswirkungen bei der Planumsetzung auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.**

Schutzgut Boden

In kleinräumigen Bereichen des geplanten Bauvorhabens können infolge der Versiegelungen funktionale Verluste von Böden und damit Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden verzeichnet werden. Insbesondere während der Bauphase können Beeinträchtigungen empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung oder Veränderung des Bodenaufbaus entstehen. **Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind bei der Planumsetzung auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.**

Schutzgut Wasser

Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Bodenversiegelungen betreffen kleinräumige Bereiche und haben keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und damit auf das Schutzgut Wasser. Mögliche bau- und betriebsbedingte Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser sowie der Verlust von Retentionsflächen für Oberflächenwasser gelten als wenig bzw. nicht erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser. Belange des Trinkwasserschutzes sowie des Küsten- und Hochwasserschutzes werden nicht berührt. **Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind bei der Planumsetzung auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.**

Schutzgut Klima/Luft

Der Verlust von Biotopflächen kann zur Verringerung der Kaltluftproduktion und Luftfeuchte führen. Das Bauvorhaben umfasst jedoch nur kleinräumig bauliche Veränderungen und Versiegelungen, sodass lediglich geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft entstehen können. Mögliche bau- und betriebsbedingte Emissionen sind weniger erheblich. **Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind bei der Planumsetzung auf das Schutzgut Klima/Luft nicht zu erwarten.**

Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion

Mit dem geplanten Bauvorhaben kann durch die Neuanlage von Baukörpern eine Veränderung des Landschaftsbildes erfolgen. Bauliche Veränderungen finden nur in kleinräumigen Bereichen statt, sodass für das Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion nur geringfügige Beeinträchtigungen entstehen können. Es können potentielle Gefährdungen von archäologischen Kulturdenkmalen durch Bodeneingriffe im Rahmen von begrenzten Baumaßnahmen vermieden werden. Die baulichen Arbeiten sind räumlich und zeitlich sehr begrenzt, sodass **erhebliche nachteilige Auswirkungen bei der Planumsetzung auf das Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion Vielfalt nicht zu erwarten sind.**

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde Murchin wesentliche, bereits vorliegende **umweltbezogene Stellungnahmen** wurden bei der Erstellung des Entwurfes beachtet:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau und Naturschutz, 15.06.2017: SB Bodendenkmalpflege: *Belange der Bodendenkmalpflege wurden beachtet.* SB Bodenschutz: *Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.* SB Immissionsschutz: *Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.* SG Wasserwirtschaft: *Zustimmung unter Berücksichtigung von Hinweisen und Auflagen: für die Abwasserbehandlungsanlagen sowie für die geplante Regenentwässerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.*

- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Jägerhof, 19.06.17: Waldflächen im Geltungsbereich des B-Planes sind in der Satzungskarte darzustellen; der Waldabstand von 30 m ist einzuzeichnen, die Baugrenze ist daran anzupassen. Die Baubeschreibungen sind ausführlicher darzulegen. Die Maßnahmen M6, M7 sind zu überarbeiten. Die Waldumwandlungen sind zu begründen; die Waldbilanz ist dem B-Plan beizulegen. Der pauschalen Zulässigkeit von Windkraftanlagen wird nicht zugestimmt.
- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Untere Naturschutzbehörde: Nachtrag zur Gesamtstellungnahme, AZ 02476-17-46 07.07.2017: Die temporäre Zulassung von Windkraftanlagen ist auszuschließen. Die geplante Niederschlagsentwässerung wird mit Bedenken versehen: ein Ausbau von Gräben im NSG ist nicht zulässig; das abschließende Ableitungsbauwerk liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes; im Sinne der Eingriffsminimierung ist die Einleitung des Niederschlagswassers in den Relzower Dorfbach erneut zu prüfen. Die Ausführungen des Umweltberichtes sind zu ergänzen (Schutzgut Boden, Tiere und Pflanzen). Die Aufarbeitung der Betroffenheit des NSG und LSG im Umweltbericht vorzunehmen. Es bedarf einer FFH-Vorprüfung der Beeinträchtigung der besonderen Schutzgebiete; die Unterlagen aus dem Jahr 2010 sind veraltet. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist zu überarbeiten, Auszüge aus dem Beitrag von 2010 sind aufgrund der veralteten Datengrundlage nicht rechtssicher.
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 12.06.2017: Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden: Sofern 2011 bei der Errichtung der Photovoltaikanlage keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung stattgefunden hat, sollten die betroffenen Flächen im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet werden. Immissi-

onsschutz- und Abfallrecht: zur o. a. Planungsabsicht bestehen keine Bedenken.

- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V 16.06.2017: zu dem o. g. F-Plan gibt es keine Bedenken.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 20.06.2017: das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 17.05.2017 keine Stellungnahme ab.

4. Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Murchin, den 01.11.2017

Dins
Bürgermeister



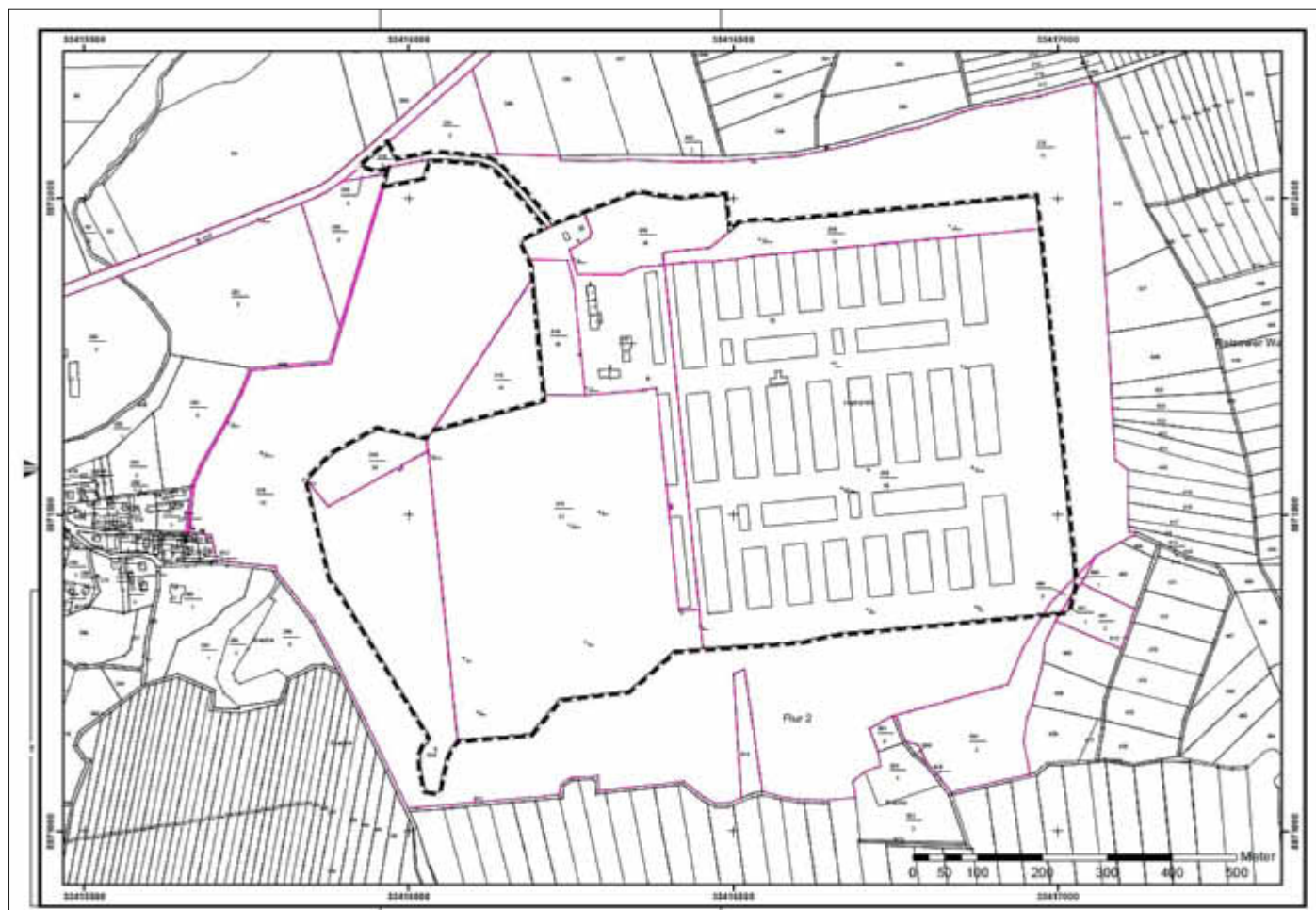
Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 08.11.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ veröffentlicht.

Dins
Bürgermeister



Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin



Bekanntmachung der Gemeinde Murchin zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.11.2017 über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ in der Fassung vom 20.10.2017

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 umfasst die in beigefügtem Übersichtplan gekennzeichneten Flurstücke 318/5, 318/14, 318/15, 318/16, 318/17, 318/18, 318/20, 318/21, 484/2, 481/1 vollständig und 318/13 teilweise der Flur 2 der Gemarkung Relzow, welche sich alle im Besitz der Mewako GmbH befinden.

Die Gesamtfläche beträgt rd. 71,01 ha.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Relzow und wird durch folgende Nutzungen begrenzt:

- Im Süden - Waldflächen und anschließend Peenetal
- Im Osten - Waldflächen
- Im Norden - Waldflächen und anschließend Bundesstraße B110 (ca. 300 m Entfernung),
- Im Westen - Waldflächen und anschließend Ortslage Relzow

1.

Die Gemeindevertretung Murchin hat in der Sitzung am 01.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 20.10.2017 gebilligt.

2.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow „ in der Fassung vom 20.10.2017 bestehend aus

Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B),
Begründung mit Umweltbericht,
Ergänzende Aktualisierung der FFH-Vorprüfung
Artenschutzfachbeitrag,
Entwässerungskonzept
Schalltechnisches Gutachten
Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie,
den nach Einschätzung der Gemeinde Murchin wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 16.11.2017 bis 18.12.2017
(jeweils einschließlich)**

im Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27, Zimmer 7 während folgender Zeiten:

dienstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes erhalten und Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der

Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Amt Züssow, Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstr. 6 in 17495 Züssow) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Murchin unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

3.

Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Entwurfes:

In der **Planzeichnung (Teil A)** werden die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt und im **Text (Teil B)** durch Festsetzungen konkret definiert. In der **Begründung** werden Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erläutert.

Der heutige Innovationspark Vorpommern wird sich auf der Fläche des ehem. Depots Relzow entwickeln.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

- Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf den ehemaligen Lagerflächen des Depots, durch:
 - o Sicherung und Modernisierung der Erschließung,
 - o Sicherung und Weiterentwicklung der Lagerräume und Flächen für das Depot,
 - o Sicherung und Entwicklung des Standortes für „Neue Energien“,
 - o Sicherung des Standortes für Photovoltaikanlagen,
 - o Entwicklung eines Sonderbereiches für Forschung und Entwicklung und „Neue Energien“,
 - o Entwicklung von Gewerbe-/Industrieflächen für die Umsetzung der Forschungsvorhaben in die Praxis (Produktion),
 - o Aufbau und Betrieb einer Elektroladestation in Verbindung mit einem gastronomischen Angebot (Aufenthaltsbereich mit Imbiss und Sanitäranlagen).
- Schutz und Erhalt der Belange des Umweltschutzes durch Sicherung und Entwicklung vorhandener Grünstrukturen, Ergänzung weiterer Kompensationserfordernisse innerhalb des Geltungsbereiches.
Zum Erreichen dieser Ziele ist die Änderung und Ergänzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 erforderlich. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 3 «Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow» im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Murchin (1. Änderung, 2010) ist das Plangebiet als SO PV und SO Logistik dargestellt, so dass sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 mit der gesamtgemeindlichen Planung noch nicht in Übereinstimmung befinden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Innovationsparkes Vorpommern wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB eine 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin aufgestellt. Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine **Umweltprüfung** wurde durchgeführt, die zu folgenden Ergebnissen kommt:

Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich mit der Umsetzung der Planungen keine Beeinträchtigungen. Mögliche Lufthy-

gienische Belastungen können durch geeignete Maßnahmen gemindert werden, sodass die Einwirkungsintensitäten begrenzt sind. **Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind bei der Planumsetzung auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.**

Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt

Im Bereich des geplanten Bauvorhabens können Verluste von Habitaten und Lebensraumpotentialen sowie Störungen vorkommender Tierarten auftreten. Im Zuge der Planung werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgelegt, sodass **erhebliche nachteilige Auswirkungen bei der Planumsetzung auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.**

Schutzgut Boden

In kleinräumigen Bereichen des geplanten Bauvorhabens können infolge der Versiegelungen funktionale Verluste von Böden und damit Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden verzeichnet werden. Insbesondere während der Bauphase können Beeinträchtigungen empfindlicher Böden durch Verdichtung, Umlagerung oder Veränderung des Bodenaufbaus entstehen. **Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind bei der Planumsetzung auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.**

Schutzgut Wasser

Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Bodenversiegelungen betreffen kleinräumige Bereiche und haben keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und damit auf das Schutzgut Wasser. Mögliche bau- und betriebsbedingte Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser sowie der Verlust von Retentionsflächen für Oberflächenwasser gelten als wenig bzw. nicht erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser. Belange des Trinkwasserschutzes sowie des Küsten- und Hochwasserschutzes werden nicht berührt. **Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind bei der Planumsetzung auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.**

Schutzgut Klima/Luft

Der Verlust von Biotopflächen kann zur Verringerung der Kaltluftproduktion und Luftfeuchte führen. Das Bauvorhaben umfasst jedoch nur kleinräumig bauliche Veränderungen und Versiegelungen, sodass lediglich geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft entstehen können. Mögliche bau- und betriebsbedingte Emissionen sind weniger erheblich. **Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind bei der Planumsetzung auf das Schutzgut Klima/Luft nicht zu erwarten.**

Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion

Mit dem geplanten Bauvorhaben kann durch die Neuanlage von Baukörpern eine Veränderung des Landschaftsbildes erfolgen. Bauliche Veränderungen finden nur in kleinräumigen Bereichen statt, sodass für das Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion nur geringfügige Beeinträchtigungen entstehen können. Es können potentielle Gefährdungen von archäologischen Kulturdenkmälern durch Bodeneingriffe im Rahmen von begrenzten Baumaßnahmen vermieden werden. Die baulichen Arbeiten sind räumlich und zeitlich sehr begrenzt, sodass **erhebliche nachteilige Auswirkungen bei der Planumsetzung auf das Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion Vielfalt nicht zu erwarten sind.**

Im Rahmen einer **Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung** wurden die Biotopverluste und funktionalen Beeinträchtigungen von Böden ermittelt und ein entsprechendes Kompensationserfordernis ausgewiesen. Als Ausgleich für das Kompensationsflächenäquivalent ist die grünordnerische Maßnahme M2 - Schutz, Erhalt, Pflege und Entwicklung eines Biotopkomplexes geeignet und ausreichend.

Im Rahmen einer **ergänzenden Aktualisierung der FFH-Vorprüfung** wurde festgestellt, dass sich Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhangs I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitate nicht im Plangebiet (Bruthabitate) befinden oder nicht erheblich beeinträchtigt (Nahrungshabitate) werden.

Die Erhaltungsziele der Natura - Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

Im Ergebnis der fachlichen Untersuchung des **Artenschutzfachbeitrages** wurde festgestellt, dass für alle durch die Umsetzung der Planung betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungs- und Ersatzmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend, da bereits unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements die Rechtskonformität in Bezug auf die Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG herzustellen war.

Für das Plangebiet wurde das **Entwässerungskonzept** erstellt zum Umgang mit dem anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser. Aufgrund der räumlichen Trennung der Anfallorte sind zur Behandlung des Abwassers drei Anlagen geplant. Das Niederschlagswasser wird durch die vorhandene Regenwasserkanalisation der ehemaligen Schießbahn zur Rückhaltung zugeführt. Alle angeführten Anlagen zur Abwasserbehandlung sowie zur Regenwasserableitung bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die in einem gesonderten Verfahren zu beantragen ist.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde zur zukünftigen Konfliktvermeidung eine **Schalltechnischen Untersuchung** mit der Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 sowie der Ermittlung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 durchgeführt.

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde Murchin wesentliche, bereits vorliegende **umweltbezogene Stellungnahmen** wurden bei der Erstellung des Entwurfes beachtet:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau und Naturschutz 15.06.2017: SB Bodendenkmalpflege: *Im Bereich des rot gekennzeichneten Bodendenkmals ist eine Überbauung nicht zustimmungsfähig. Inwieweit eine Überbauung der 100 m Pufferzone möglich ist, muss mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege abgestimmt werden.* SB Bodenschutz: *die Untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen zu.* SB Immissionsschutz: *aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.* SG Wasserwirtschaft: *Zustimmung unter Berücksichtigung von Hinweisen und Auflagen: für die Abwasserbehandlungsanlagen sowie für die geplante Regenentwässerung sind wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen.*
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Jägerhof, 19.06.17: *Waldflächen im Geltungsbereich des B-Planes sind in der Satzungskarte darzustellen; der Waldabstand von 30 m ist einzuzeichnen, die Baugrenze ist daran anzupassen. Die Baubeschreibungen sind ausführlicher darzulegen. Die Maßnahmen M6, M7 sind zu überarbeiten. Die Waldumwandlungen sind zu begründen; die Waldbilanz ist dem B-Plan beizulegen. Der pauschalen Zulässigkeit von Windkraftanlagen wird nicht zugestimmt.*
- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Untere Naturschutzbehörde: *Nachtrag zur Gesamtstellungnahme, AZ 02476-17-46 07.07.2017: Die temporäre Zulassung von Windkraftanlagen ist auszuschließen. Die Betroffenheit von Waldflächen ist mit dem Forstamt zu klären. Maßnahmen zum Abbruch von Gebäuden sind mit der UNB abzustimmen. Zwei Arten der Pflanzliste sind zu ersetzen. Die geplante Niederschlagsentwässerung wird nicht zulässig; das abschließende Ableitungsbauwerk liegt nicht innerhalb des Gel-*

tungsbereiches des B-Planes; im Sinne der Eingriffsminimierung ist die Einleitung des Niederschlagswassers in den Relzower Dorfbach erneut zu prüfen. Die Ausführungen des Umweltberichtes sind zu ergänzen (Schutzgut Boden, Tiere und Pflanzen). Die Aufarbeitung der Betroffenheit des NSG und LSG im Umweltbericht vorzunehmen. Es bedarf einer FFH-Vorprüfung der Beeinträchtigung der besonderen Schutzgebiete; die Unterlagen aus dem Jahr 2010 sind veraltet. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist zu überarbeiten, Auszüge aus dem Beitrag von 2010 sind aufgrund der veralteten Datengrundlage nicht rechtssicher.

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 23.06.2017:** Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden: *Sofern 2011 bei der Errichtung der Photovoltaikanlage keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung stattgefunden hat, sollten die betroffenen Flächen im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet werden. Immissionschutz- und Abfallrecht: zur o. a. Planungsabsicht bestehen keine Bedenken. Hinweis: im B-Plan-Gebiet befindet sich eine gem. BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zum Umschlag staubender Güter. Die Umnutzung der Lagerhallen ist anzeigepflichtig gem. § 15 BImSchG. Im Rahmen der Umweltprüfung empfehle ich Zustand sowie potenzielle Wirkungen hinsichtlich immissionschutzrelevanter Belange wie Staubemissionen darzustellen. Im Schalltechnischen Gutachten der Fa. GICON wurden die Lärmpegelbereiche für das Plangebiet ermittelt und Empfehlungen für Festsetzungen getroffen. Ich empfehle die ermittelten Lärmpegelbereiche auch im Plan und im Textteil zu übernehmen. Hinweis: Einige der erwähnten geplanten Gewerbeanlagen bedürfen einer Genehmigung nach dem BImSchG (z. B. die HTC-Anlage). Dementsprechend kann auch nur im BImSch-Verfahren abschließend geklärt werden ob bspw. Geruchsimmissionen in erheblichen Umfang auftreten können.*


- **Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V**
16.06.2017: zu dem o.g. B-Plan gibt es keine Bedenken.
- **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 20.06.2017:** das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 17.05.2017 keine Stellungnahme ab.

4.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Murchin, den 01/11/2017

Dinse
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

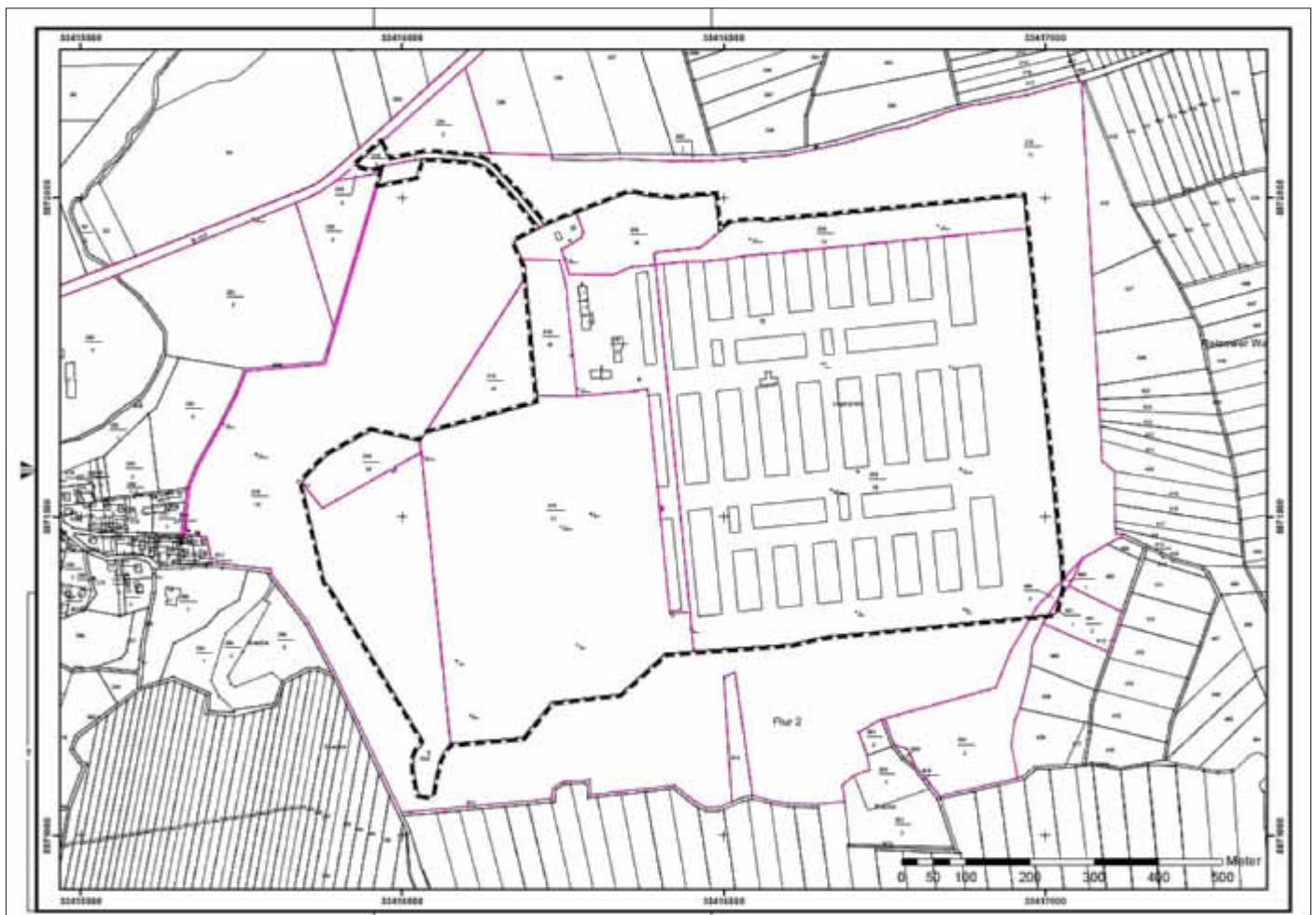
Diese Bekanntmachung wird am 08.11.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ veröffentlicht.




Dinse

Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Murchin „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“



Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.09.2017

Öffentlicher Teil:

Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Gemeinde-Leitbildgesetz

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die beigefügte Darstellung und das Ergebnis der Selbsteinschätzung gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GleitbildG M-V).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Stellungnahme der Gemeinde zur Bauleitplanung der Stadt Lissan

Die Gemeinde Rubkow hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sondergebiet Pulo-ower Landwerkstätten - Am Sonnenacker“ der Stadt Lissan.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundsatzentscheidung zum Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in der Ortslage Krenzow
- Grundsatzentscheidung über Grundstücksverkauf, unbebautes Grundstück in Rubkow im Birkenweg
- Bauvoranfrage
- Annahme einer Spende

Grundstücksangebot

Die Gemeinde Rubkow verkauft ein unvermessenes insgesamt ca. 11.445 qm großes bebautes Grundstück in der Ortslage Krenzow.

Gemarkung:	Krenzow
Flur:	3
Flurstücke:	23 mit einer Grundstücksfläche von ca. 4.060 qm
	24 mit einer Grundstücksfläche von ca. 2.905 qm
	25/1, daraus eine ca. 1.500 qm große Teilfläche
	26, daraus eine ca. 230 qm große Teilfläche
	28/1, daraus eine ca. 2.750 qm große Teilfläche

Das Grundstück ist mit einem ehemaligen unter Denkmalschutz stehenden Gutshaus bebaut. Im Verkehrswertgutachten vom 16.06.17 wurde ein Wert von 114.000 EUR ermittelt. Das Gutachten kann im Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement in Gützkow eingesehen werden.

Der Verkaufspreis beträgt mindestens 120.000 EUR.

Das Mehrfamilienhaus Krenzow 5 ist bewohnt. Die Mietverträge sind vom Käufer zu übernehmen. Pacht- bzw. Mietver-

träge für auf dem Grundstück errichtete Garagen/Schuppen und eingezäunte genutzte Flächen bestehen nicht.

Die nachfolgend genannten Belastungen des Verkaufsgrundstücks sind ebenfalls vom Käufer zu übernehmen:

- Die Flurstücke 25/1 und 28/5 sind mit einem grundbuchlich gesicherten Trinkwasserleitungsrecht belastet.
- Über das Flurstück 28/5 verläuft die Hausanschlussleitung (Elektro) für das Flurstück 27. Ebenfalls verlaufen die Hausanschlussleitungen (Trinkwasser) der benachbarten Grundstücke Krenzow 4 und 10 über das Flurstück 28/5. Alle diese Leitungen sind nicht dinglich gesichert.
- Auf den Flurstücken 24, 25/1, 26 und 28/5 sind Garagen und Schuppen der Mieter vorhanden. Die Nutzung der Flächen erfolgt bisher ohne Pacht- bzw. Mietverträge.
- Im Flurstück 24 und 25/1 wurde vom Eigentümer des Flurstücks 25/2 ein Stromversorgungskabel zum Gebäude Krenzow 5 verlegt.
- Für das Flurstück 25/1 ist im Baulastenkataster eine Abstandsbaulast und für die Flurstücke 25/1 und 28/5 ein Zufahrts- und Wegerecht für den Eigentümer des Flurstücks 25/2 eingetragen.
- Für den Eigentümer der Flurstücke 28/1 und 28/3 (beide Krenzow 4) ist ein Zufahrts- und Wegerecht einzuräumen, um die Erreichbarkeit zu den Garagen abzusichern.

Alle mit dem Verkauf in Verbindung stehenden Kosten sollen von den Käufern übernommen werden, auch die Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens und die Vermessungskosten.

Interessenten melden sich bei der Gemeinde Rubkow über Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

Höcker

Bürgermeister

Informationen auf der Homepage des Amtes Züssow:
<http://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/immobilien/>



Grundstücksangebot

Die Gemeinde Rubkow bietet ein unbebautes Grundstück, gelegen in der Ortslage Rubkow im Birkenweg zum Verkauf an.

Gemarkung:	Rubkow
Flur:	8
Flurstücke:	3 mit einer Grundstücksfläche von 892 qm
	14 mit einer Grundstücksfläche von 126 qm

Das Grundstück ist nicht verpachtet.

Der Kaufpreis beträgt 8,00 EUR/qm. Die Bebaubarkeit mit einem Wohngebäude ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu klären.

Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber.

Interessenten melden sich bei der Gemeinde Rubkow über Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

Höcker

Bürgermeister

Informationen auf der Homepage des Amtes Züssow:

<http://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/immobilien/>

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.10.2017

Öffentlicher Teil:

Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Gemeinde-Leitbildgesetz

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt das Ergebnis der Selbsteinschätzung gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GleitbildG M-V).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zur Auftragsvergabe - Einbau einer Erdgasheizungsanlage Sporthalle Schlatkow
- Abschluss eines Gestattungsvertrages für die geplante Gasleitung EUGAL
- Vergabe des Stromliefervertrages für 2018/2019

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schmatzin

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schmatzin gibt entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVObI. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVObI. M-V S. 590) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 06.03.2017 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Schmatzin in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung,

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die Mitglieder der Jugendabteilung,
- die fördernden Mitglieder.

§ 3

Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrau/anwärterin/Feuerwehrmann/anwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,

4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5

Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Fördernde Mitglieder

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützigem Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 11

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre die Gemeindeführung. Diese bestimmt die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
- ihre/seine Stellvertretung,
- die Schriftwartin/der Schriftwart,
- die Gerätewartin/der Gerätewart,
- die/der Sicherheitsbeauftragte.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
10. Aufnahme fördernder Mitglieder.

(4) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer ein.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Wahlvorschläge sind zwei Wochen vorher an das Amt zu senden.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindeführerin/Gemeindeführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

1. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
2. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten meh-

tere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;

3. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15**Ausrüstung der Feuerwehr**

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16**Unfallversicherung**

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreiswehrführerin/dem Kreiswehrführer anzuzeigen.

§ 17**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18**Auflösung der Feuerwehr**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19**Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schmatzin, den 06.03.2017




Dr. Klaus Brink
Bürgermeister

Bestätigung der Gemeinde

Schmatzin, den 31.05.2017




Christel Hübner
Gemeindevorsteherin

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.10.2017

Öffentlicher Teil:**Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Gemeinde-Leitbildgesetz**

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt das Ergebnis der Selbsteinschätzung gemäß § 2 Abs.1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - LeitbildG M-V).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Rücknahme Kommunalisierungsantrag
- Abschluss eines Gestattungsvertrages für die geplante Gasleitung EUGAL
- Auftragsvergabe - „Sanierung der Feldsteinscheune Wrangelsburg“; Los 4 - Mikropfähle
- Vergabe des Stromliefervertrages für 2018/2019

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.10.2017

Öffentlicher Teil:**Beschluss überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 400,00 Euro für Bundesfreiwilligendienst und geförderte Arbeitsmaßnahmen. KST: 11403.000/54190000**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen beschließt die überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 400,00 EUR für die Kosten der Maßnahmen Bundesfreiwilligendienste, Soziale Teilhabe und Perspektive Arbeit.

Die Deckung erfolgt über das Sachkonto 12600.000/56140000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeinde Ziethen beschließt die vorliegende Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 Absatz 7 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zur Auftragsvergabe
 - * Beschaffung Dienst- und Schutzbekleidung FF Ziethen/Menzlin
- Vergabe des Stromlieferungsvertrages für 2018/2019

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2017

Öffentlicher Teil:**Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft und Entlastung der Betriebsleitung**

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2016 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow.

1. Der auf den 19.06.2017 aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sowie der vom Wirtschaftsprüfer Dr. Schröder & Korth geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016, der eine Bilanzsumme von 4.966.986,91 EUR ausweist, wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2016 i. H. v. 63.755,23 EUR wird auf neue Rechnung zum 01.01.2017 vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Gemeinde-Leitbildgesetz

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt das Ergebnis der Selbsteinschätzung gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GleitbildG M-V).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	2

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 59.000,00 EUR bei der HH- Stelle 11402.000/02990000 für den Grundstückserwerb bzgl. der Baumaßnahme „Umverlegung der Straßenanbindung von Züssow nach Nepzin und Ausbau des Bahnhofsvorplatzes“

Die Gemeindevertretung beschließt bezüglich der bereits durchgeführten Straßenbaumaßnahmen - Umverlegung der Straßenanbindung von Züssow nach Nepzin und Ausbau des Bahnhofsvorplatzes -, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 59.000 EUR bei der HH-Stelle 11402.000/02990000 (Grundstückserwerb) und eine Verrechnung mit der Einnahme in Höhe von 48.879,74 EUR bei der HH- Stelle 54101.000/23259000 (Straßenbaubeiträge).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Nichtöffentlicher Teil

- Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen - **abgelehnter Beschluss**
- Antrag auf Ratenzahlung des Straßenbaubeitrages
- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes im Gebiet der Gemeinde Züssow

Kitanachrichten

Flohmarkt

Die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Bandelin lädt zum großen Flohmarkt ein.



Euch erwartet:

- Kaffee
- Kuchenbasar
- Frisch gebackene Waffeln
- Kinderschminken



am Samstag
den 25.11.2017
von 14:00 bis 17:00 Uhr
in der Kita „Knirpsenland“
in Bandelin



Die Nummern für den Verkauf werden
von 8:00 - 12:00 Uhr unter der Tel.-Nr.
038353 831 vergeben.

Abgabe der Sachen am 23.11.2017
15% der Einnahmen gehen an die
Kindertagesstätte „
Knirpsenland“ in Bandelin.



Wir freuen uns auf Ihren Besuch !

„Die Geschichte vom kleinen Romdibus“

In der e. V. Kita „Benjamin“ in Lühhannsdorf konnten die Vorschulkinder ihre Kenntnisse in der Medienpädagogik sowie die Kommunikation in ihrem Projekt gut mit ihrer Kreativität und Phantasie anwenden. Sie erarbeiteten gemeinsam ihre eigene Geschichte mit dem Titel: „Die Geschichte vom kleinen Romdibus“. Sie tauchten mit ihrer Geschichte in den Alltag ein und entwickelten ihre Kritikfähigkeit zum Positiven weiter. Die Geschichte kann man in der Mediathek, „Medientrecker M-V“ ansehen.

Eltern und Großeltern der Kita-Kinder konnten sich den Film in kleineren Kinovorstellungen, beim Eltern-Café oder beim Kürbisfest ansehen.

Das Projekt hat allen Kindern und Erzieherinnen viel Spaß bereitet und ist ein wichtiger Bestandteil im Alltag der Kinder geworden.

Es wurde viel gebastelt, kommuniziert, fotografiert und ein wunderschöner Trickfilm entstand. Ein wunderschönes Erlebnis war es, das wir unbedingt wiederholen möchten.



Schulen

Peenetal-Schule Gützkow Auf in die Peenetal-Schule



Gerne möchten die Lehrerinnen und Lehrer Eltern und Schüler in die Peenetal-Schule Gützkow
am 01.12.2017 ab 17:00 Uhr einladen.

In der Grundschule wird die Adventszeit eingeläutet und fleißig gebastelt.

Im Regionalschulbereich werden die Räumlichkeiten sowie der neue Erweiterungsbau vorgestellt.

Auch für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Gerne stehen Ihnen die Schulleitung und Kollegen für Gespräche und Fragen Rede und Antwort.

Die Schulleitung

Herzliche Einladung zum **Martinsfest**,
am 11.11.2017
um 17:00 Uhr,
in die Kirche nach Zarnekow.

Um 17:00 Uhr zeigen wir in der Kirche in Zarnekow unsere
„Geschichte vom kleinen Romdibus“.

Mit einem Lampionumzug und den Martinshörnchen am Lagerfeuer werden wir den Gottesdienst beenden. Wir freuen uns auf Groß und Klein!



„Wir läuten die Adventszeit ein!“

ist eine weitere **Einladung** heute schon an alle, die Spaß haben am kommenden Weihnachtsfest und gerne Kinder hören und sehen. Am 01.12.2017, um 15:00 Uhr in der Kirche in Zarnekow.

Herzliche Grüße

J. Klingbeil-Peters

In unserer ev. Kita ist immer etwas los.

In diesem Jahr waren unsere Großeltern schon ein 2. Mal von ihren Enkeln eingeladen worden.

Mit Freude ist anzusehen, wie Groß und Klein miteinander werkelt und hübsche Ergebnisse für die Kleinen eine große Bedeutung gewinnen.

Beim Oma-Opa Brunch frühstückten wir gemeinsam und schleckerten die selbst gefertigten Produkte. Die Kinder backten Muffins unterschiedlicher Art und die Omas brachten Marmelade, Fleischsalat, Kürbissuppe, Quark und viele andere Leckereien mit.

Es war ein wunderschöner Vormittag. Die Kinder hatten Spaß daran, gemeinsam mit ihren Großeltern Kürbisse zu schnitzen.

Wir freuen uns alle auf ein nächstes Mal und sagen Danke!

ev. Kita „Benjamin“ in Lühhannsdorf

Kulturnachrichten

KULTUR- UND FREIZEITVEREIN RANZIN e. V.

Freitag, 10.11.2017 19:00 Uhr Lilienthal-Museum Anklam
Ellbogenstraße 1 (gute Parkmöglichkeiten)

Sonderführung und Gespräch mit Herrn Peer Wittig

Ermäßigter Eintritt 3,50 EUR pro Person (bitte passend mitbringen)

18:20 Uhr Abfahrt an der Bushaltestelle Ranzin in Fahrgemeinschaften

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität



Karlsburg lädt ein zu folgenden Veranstaltungen

Mittwoch, 15. November 2017

Kaffeetafel und Spielnachmittag

Freitag, 24. November 2017 (Terminänderung!)

Veranstaltung

Vorführung und Verkauf von umweltfreundlichen Reinigungsmitteln

Beginn: 14.30 Uhr im Seniorenclubraum

Donnerstag, 14. Dezember 2017

Weihnachtsfeier der Senioren und Mitglieder im Haus der Gemeinde

mit Kaffeetafel, Kulturprogramm, Abendessen und Tanz

Beginn: 15:00 Uhr

Alle sind herzlich willkommen.

Für Fahrgelegenheiten wird gesorgt.

Anmeldungen zur Weihnachtsfeier bitte bis zum **03. Dezember 2017** bei

Frau Sieglinde Lübke (Tel. 6301) oder

Frau Vera Barnscheidt (Tel. 6239)

Vera Barnscheidt

Karlsburger Adventsmarkt



am: 02.12.2017

von: 14:00 - 17:00 Uhr

im Haus der Gemeinde Karlsburg

Zu einem bunten Programm für Jung und Alt möchten wir Sie, liebe Einwohner und Gäste, recht herzlich in unser Haus einladen und Sie nebenbei mit Kaffee und Kuchen verwöhnen! Um 14:30 Uhr zeigt die Theatergruppe des Kindergarten „Tausendfüßler“ ihr Können mit dem Stück „Der kleine Tannenbaum“.

Bereits ab 14:00 Uhr laden Stände:

- Spiel und Aktion des Kindergartens
- Gebranntes des Keramikzirkels
- Gemaltes des Zeichenzirkels
- Selbstgemachtes von Frau Dr. Lucke
- Überraschungen von der Volkssolidarität und ein Café zum Verweilen ein!

Über Ihr Kommen würden wir uns freuen!

**Der Kindergarten „Tausendfüßler“
Institut Lernen und Leben**

**Kulturverein
Karlsburg e. V.**

Förderverein Kultur Karlsburg e. V.

Mittwoch, 15. November 2017 - 19:00 Uhr

Haus der Gemeinde Karlsburg

Lachen up Platt

Egon Brauns liest heitere Geschichten und Gedichte bekannter Autoren sowie eigene Texte.

*Dit is för Lüüd, dei sich giern hoegen
un ümmer noch uns' Plattdütsch moegen.*

Aquarell - Workshop mit Maria Iciak

11. und 12. November 10:00 bis 16:00 Uhr

Im Rahmen von KunstOffen waren wunderschöne Aquarelle der Künstlerin Maria Iciak in Steinfurth ausgestellt. Im Herbst ist sie als artist in residence wieder im Kulturhaus Steinfurth.

In dem Workshop gibt Maria Iciak ihr Wissen und Erfahrungen über die scheinbar spielerisch und leichte Aquarellmalerei weiter. Aquarellfarben, Pinsel und Papier sind mitzubringen. Kursgebühr 70 EUR, Anmeldung unter 038355 68602

Atelierfest

Ausstellungseröffnung Konzert Mitbringbuffet
Sonnabend 18. November von 18:00 Uhr

Die polnische Malerin Maria Iciak zeigt Arbeiten. Anschließend gibt die Singer-Songwriterin ILLUTE ein Konzert. Bei ILLUTE handelt es sich um die Berliner Illustratorin Ute Kneisel. Bunte Bilder allein reichen ihr nicht, also schreibt sie in ihrer Freizeit leichtfüßige Lieder auf deutsch, spanisch, englisch und japanisch. Meist bleibt sie allerdings der deutschen Sprache treu und singt in schlichten und dabei oft verückend ironischen Worten von Wünschen, dem Loslassen und Beziehungen. All das tut sie auf unbefangene und gleichzeitig charmant-zurückhaltende Art und Weise.

Qigong

Übungen zur Stärkung der Lebenskraft für Anfänger und Fortgeschrittene

25. und 26. November von 10:00 bis 14:30 Uhr

QIGONG ist eine Meditations-, Konzentrations- und Bewegungsform zur Kultivierung von Körper und Geist. Zur Praxis gehören Atemübungen, Körper- und Bewegungsübungen, Konzentrationsübungen und Meditationsübungen. Die Übungen dienen der Harmonisierung und Regulierung des Qi-Flusses im Körper.

Die Seminarleiterin Ulrike Kühn praktiziert und lehrt Qigong seit 40 Jahren. Unter ihrer Anleitung finden Anfänger einen Zugang zu Qigong und eine Basis fürs eigenständige Üben. Die Fortgeschrittenen erweitern und verbessern ihre Fähigkeiten. Das Seminar wird von der Krankenkasse als Gesundheitsvorsorge anerkannt und bezuschusst.

Informationen und Anmeldung in der Arztpraxis Spanke
038372 779880

Mathias Bartoszewski

Kulturhaus Steinfurth

Dorfstrasse 15
17495 Steinfurth
T. 038355 68602

M. 0171 54 06 158

www.mathiasbartoszewski.com

Neue Bäume für die Gemeinde Karlsburg

Der Kunst und Natur e. V. Steinfurth hat am 26. Oktober 2017 zusammen mit der KiTa Tausendfüßler und dem Bürgermeister Herrn Warkus neue Obstbäume am Kirschenweg in Karlsburg gepflanzt.

KUNST & NATUR
Steinfurth

Die fünf neuen Bäume sollen den Bestand an Bäumen dort ergänzen. Ziel ist die Erhaltung unserer schönen, vielfältigen Landschaft mit Feldwegen und -gehölzen und mit zahlreichen Arten und Sorten. Als Baumpaten fanden sich auch Herr Schubert vom Multimarkt in Karlsburg, Herr Freyse vom Imkerverein Züssow und die FINC Foundation, eine internationale Naturschutzstiftung aus Greifswald. Letztere spendet ihren Baum für die Aktion Bäume der Menschlichkeit des Landesnetzwerks Eine Welt in M-V. Er ist dem Ziel der Nachhaltigen Entwicklung der Vereinten Nationen Nr. 12 Klimawandel stoppen gewidmet.

Unser Verein pflanzte auch am Samstag, 28. Oktober, noch weitere 5 Obstbäume im Streuobst-Sortengarten Ranzin, an dem auch die Baumpat/innen mithalfen. Anfang November kamen noch 4 Linden und eine Kastanie an die Dorfstraße in Steinfurth, durch die Spenden und Tatkraft einiger Einwohner. Leider konnten die Ersatzpflanzungen durch das Straßenbauamt nicht realisiert werden, so dass wir nun auf diesem Wege für die Erhaltung unserer Dorfstraße als Allee sorgen.

Wir suchen weiterhin Baumpat/innen für die Erhaltung unseres regionalen Obstes. Geplant ist eine weitere Pflanzung mit Bäumen am Kirschenweg. Bei Interesse für eine Patenschaft mit 30,- Euro Beteiligung, die man sich übrigens auch teilen kann, melden Sie sich gern bei uns.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Baumpat/innen und Helferinnen und wünschen den Bäumen gute Pflege, viele Besucher und ein langes Leben!

Ihre Ansprechpartner beim Kunst und Natur e. V.:

Franziska Schwahn, Sebastian Weiland

<http://www.waldsaumgarten.de/>

natur@kunstundnatur-steinfurth.de oder unter 038355 759912.



Adventsmarkt

in Sanz Hof 5

Sonntag, 19. November

11:00 - 17:00 Uhr

- Weihnachts- & Winterdekoration
- Handarbeiten verschiedener Art
- süße & herzhaftes Käsetischken
- Bastelangebote für Kinder
- Heißgetränke, Kuchenbuffet, Gegrilltes & Feuersuppe
- weihnachtliche Klänge

Wir freuen uns auf bekannte & neue Gesichter





Bald nun ist Weihnachtszeit ...

Am 11. und 12. November begrüßen wir Sie von 10:00 -17:00 Uhr in unserer Manufaktur. Mit Kunsthandwerkern und Händlern aus der Region bieten wir an:

- Fioristik
- Keramik
- Bücher
- Feine Holzprodukte und Schreibgeräte
- Leckeres aus der Schokoladenmanufaktur
- Handgeschöpftes aus unserer Manufaktur und mehr ...

Natürlich gibt es auch wieder leckeren Kuchen. Der Eintritt ist frei!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Schlatkower Adventsmarkt 2017

Am Sonntag, den 10. Dezember 2017 findet der Schlatkower Adventsmarkt statt.

Der örtliche Kulturverein lädt ab 12:00 Uhr in die Festscheune zu einem Markt mit ausschließlich regionalen Marktständen ein. Auf der Bühne sorgen Heaven on Earth für musikalische Unterhaltung. Kinder können selbst Plätzchen backen und sich auf Überraschungen vom Weihnachtsmann freuen.

Der Eintritt kostet 1 EUR pro Person, Kinder bis 14 Jahren haben freien Eintritt.

Ort und Zeit

Zeitpunkt des Adventsmarktes ist Sonntag, der 10. Dezember 2017.

Beginn ist um 12:00 Uhr und Ende ca. 18:00 Uhr.

Ort ist die Festscheune in Schlatkow (Karte: <http://mapcarta.com/32946298>).

Händler

Auf dem kleinen Markt werden Waren von ca. 15 Händlern ausschließlich aus der Region angeboten, darunter Saft, Most, Marmeladen, Honig, geräucherte Lebensmittel, Nährarbeiten, Holzarbeiten, Bilder, Weihnachtsschmuck und vieles mehr.

Essen und Trinken

Es gibt Kaffee und dorfgemachten Kuchen, Bratwurst und mehr vom Grill, Glühwein sowie Punsch für die Kinder und vieles mehr.

Veranstalter

Verein zur Förderung von Kultur in den Orten Schlatkow, Schmatzin und Wolfradshof
c/o Jan-Henrik Hempel

Kontakt

Jan-Henrik Hempel, Vorsitzender
E-Mail: kulturverein.ssw@gmail.com
Telefon: 0175 1661003

Die Landfrauen der Gemeinde Groß Kiesow laden ein ...

am 2.12.17, ab 14:00 Uhr zum Weihnachtsmarkt in die Landfrauenräume, bei Kaffee und Kuchen.

Die Feuerwehr aus Groß Kiesow bietet Bratwurst und Glühwein an.

Alle Senioren der Gemeinde Groß Kiesow sind herzlich eingeladen am 09.12.17, ab 14:00 Uhr zum Weihnachtsnachmittag in die Räumlichkeiten des Fußballvereins Groß Kiesow

Wir freuen uns auf Sie, Ihre Landfrauen

M. Redmer



Kirchennachrichten

Kirchengemeinde Groß Kiesow

Gottesdienste in der Laurentius Kirche Groß Kiesow

Ewigkeitssonntag, 26. November um 10:00 Uhr mit Gedenken an die Verstorbenen

2. Advent, 10. Dezember um 10:00 Uhr Gottesdienst

Heiligabend, 24. Dezember um 17:00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel

2. Weihnachtstag, 26. Dezember um 10:00 Uhr Gottesdienst

Am 1. Dezember um 16:00 Uhr treffen sich die Kirchenmäuse (Kinder von 0-7 Jahre) im Pfarrhaus.)

Willkommen in der Laurentius Kirche

Ewigkeitssonntag

am 26. November Gottesdienst um 10:00 Uhr

Kirchenmäuse

am 1. Dezember um 16:00 Uhr im Gemeinderaum

2. Advent

am 10. Dezember um 10:00 Uhr Gottesdienst Heiligabend
Gottesdienst mit Krippenspiel um 17:00 Uhr

2. Weihnachtstag

am 26. Dezember Gottesdienst um 10:00 Uhr

Dreikönigskonzert am 6. Januar



Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Verlierer können sehr wohl auch Gewinner sein!

Können Sie sich noch daran erinnern, wie enorm wichtig es Ihnen als Kind war, **zu gewinnen**? Bei jedem „Mensch-ärgere-Dich-nicht!“, bei jedem Wettspiel, bei allen Ballspielen oder beim Fangen - ob in der Schule oder in der Freizeit. **Es galt zu gewinnen**, wenn wir nicht für gute zwei Stunden „diesen finsternen Verliererblick“ hinaus in die Welt tragen sollten. Denn Verlieren wollten wir um keinen Preis der Welt!



Bei Mannschaftsspielen wurden abwechselnd die Mitspieler gewählt und - wie Jogi Löw - versuchten wir die bestmögliche Startformation zusammen zu stellen. Für uns handelte es sich - wie bei unserem Nationaltrainer - um eine hoch wichtige Angelegenheit ersten Ranges, selbst wenn es nur galt, mit sechs Kumpels und einem Ball die letzte halbe Stunde bis zum letzten Lichtstrahl vor der Abenddämmerung bestmöglich auszunutzen.

Im Jugendalter und jungen Erwachsenendasein hat sich das dann ein wenig verändert. Hier gab es die Super-Ehrgeizigen, die es mit allen Mitteln anstrebten, Pokale und Goldmedaillen anzuhäufen und die, denen alles Gewinnen und Verlieren vollkommen egal war, und alle (Normalos) dazwischen. Bei Gesellschaftsspielen komplizierterer Art oder bei Kartenspielen wie Skat oder Doppelkopf konnte es auch bei an sich gemäßigten Zeitgenossen schon mal „heiß her gehen“. Mitspieler mit rot gespielten Köpfen konnten in Streit geraten um die Spielregeln und deren Auslegung. Oder wegen besonders unfähigen Agierens ihres Mitspielers.

Ganz anders handeln wir dann als junge Eltern oder als Onkel und Tante! Wir bemühen uns, unsere (Patent-)Kinder bei den ersten Spiel- und Sportversuchen zu unterstützen, verlieren freiwillig - und ohne dass das geliebte Kind es zu sehr merkt (!) - jedes Wettlaufen, Wetthüpfen oder Wettspucken. Versuchen so zu spielen, daß der Kleinste am Tisch zumindest munter dabei bleibt und wenigstens zweiter wird, aber auf gar keinen Fall mit großem Abstand verliert.

Und wenn die Kinder etwas „verlierfähiger“ werden, **dann bekommt das Miteinanderspielen seinen ganz eigenen Wert**. Ob wir (als Erwachsene) verlieren oder gewinnen ist beinahe egal.

Beinahe ... - Denn so ein gewisser Rest-Ehrgeiz bleibt wohl bestehen. Besonders, wenn Teams aus Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen gebildet werden, dann kommt die alte Wettstreitleidenschaft wieder auf. Voll in Rage spielen sich da auch wieder die Erwachsenen, damit ihr „Jung-Partner“ gewinnt und jubeln kann.

Wir können es gegebenenfalls auch so dosieren, dass wir phasenweise zeigen, dass wir „auch etwas drauf haben“ und ein „ernst zunehmender Gegner“ sind, um dann aber doch ganz knapp zu verlieren. Etwa beim Tischtennis, bei dem wir relativ leicht jedes Spiel „manipulieren“ können, wenn der kindliche oder jugendliche Gegenspieler einiges schlechter spielt als wir selbst.

Doch immer öfter merken wir, **dass es eigentlich reicht, gemeinsam spielerisch Zeit zu verbringen, um uns selbst als „Gewinner“ zu fühlen**. Nach Punkten zu gewinnen ist vollkommen nebensächlich geworden. Es sei denn, es geht um die Fußballweltmeisterschaft. Da kommt dann der Tiger in uns hervor und brüllt den Schiri auf dem Bildschirm an, wenn der Tomaten auf den Augen hat und den zu gebenden Elfer für Deutschland verweigert.

Ansonsten gilt die Formel: Spielen macht Spaß, **gewinnen dürfen ruhig die Jüngeren ...**



Andererseits habe ich gehört, auf Dauer merken Kinder und Jugendliche, ob wir „in echt“ das Beste geben oder nur mit „halber Kraft“ dabei sind. Und es mag sein, dass ein vollkommen im Spiel und sportlichen Wettkampf aufgehender Erwachsener, selbst wenn er immer gewinnt, den Kindern und Jugendlichen lieber als Mitspieler ist, als ein Erwachsener, dem es im Grunde genommen egal ist, ob wir das Spiel noch fünf Minuten vor Schluss abbrechen, ob er gewonnen hat oder verloren.

So ein bisschen Feuer sollte wohl doch noch in denen glühen, die spielen und sporten - damit es wirklich Spaß macht (!). - Aber das müsste doch eigentlich relativ leicht hinzubekommen sein. ..., oder nicht?, fordert wieder einmal frech

Ihr/Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Und
12.11.	Drittletztter So. KJ.	Ziethen	10:00	
12.11.	Drittletztter So. KJ.	Quilow	11:15	
19.11.	vorgezogener Ewigkeitssonntag	Rubkow	09:00	Toten- Gedenken
19.11.	vorgezogener Ewigkeitssonntag	Groß Bünzow	10:30	Toten- Gedenken
19.11.	vorgezogener Ewigkeitssonntag	Schlatkow	14:00	Toten- Gedenken
26.11.	Ewigkeits- sonntag	Ziethen	10:00	Toten- Gedenken
26.11.	Ewigkeits- sonntag	Quilow	11:15	Toten- Gedenken
03.12.	1. Advent	Rubkow	09:00	
03.12.	1. Advent	Groß Bünzow	14:00	mit Taufe
10.12.	2. Advent	Ziethen	10:00	
10.12.	2. Advent	Quilow	11:15	

Besondere Termine

St. Martin - Laternenumzug in Ziethen

Treffpunkt dafür ist unser Gemeindehaus auf dem Pfarrhof in Ziethen: **am Samstag, 11.11.2017 um 18:00 Uhr**. Das Programm: wir starten mit einem Laternenumzug und Laternenliedern durch's Dorf und setzen fort mit Martinserzählungen und kleinem Imbiss am Lagerfeuer (oder einer Feuerschale) und fröhlichem Beisammensein mit Heißgetränken. Jung und Alt und alle dazwischen sind ganz herzlich willkommen! Veranstalter sind die „Dorfgemeinschaft Ziethen im Peenetal“ e. V. und unsere Kirchengemeinde.

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **13.11.2017** wollen wir uns erneut zu einer freundlich-fröhlichen Kaffeegesellschaft um **14:30 Uhr** im Rubkower Küsterhaus versammeln. Sind Sie wieder dabei?

Gottesdienste zum (vorgezogenen) Ewigkeitssonntag

Am Volkstrauertag und am Totensonntag feiern wir in unseren Kirchengemeinden Ewigkeitssonntagsgottesdienste. Wir gedenken vordringlich der im zu Ende gehenden Kirchenjahr verstorbenen Gemeindeglieder bzw. unserer Familienangehörigen. Wir erinnern aber auch gemeinsam an all die lieben Menschen, die zu anderen Zeiten von uns gegangen sind und die wir vermissen.

Adventsfeier für Groß Bünzow, Rubkow u. Schlatkow

Zu Montag, dem **11.12.2017** laden wir herzlich ein zu unserer Gemeinde-Adventsfeier um **14:30 Uhr** in unser Küsterhaus in Rubkow. Wir werden versuchen, den Advent stilvoll zu uns hereinzuholen mit hörenswerten Adventserzählungen, altbekannten Adventsliedern, Gebäck, Kaffee und mehr. Und damit es schön wird, benötigen wir Sie als fröhlich Teilnehmende. Geht klar, oder?

Adventsfeier für Ziethen u. Region

Am Dienstag, 12.12.2017 - bitte beachten Sie den Wochentag (!!!) - wollen wir um **14:30 Uhr** unsere Adventsfeier durchführen. Die Kirchengemeinde Ziethen lädt alle Gemeindeglieder und interessierten Dorfbewohner ein in unser neu erstrahlendes Gemeindehaus. Bei Plätzchen, Kerzenschein und Heißgetränken werden wir es uns gut gehen lassen, die eine oder andere Adventserzählung hören und einen guten Schwung Adventslieder miteinander singen. Da kommen Sie doch auch, oder?

Gemeindeguppen**Dringend gesucht: Soprane für unseren Ziethener Kirchenchor!!!**

Mit hohem Nachdruck benötigen wir **neue Mitstreiterinnen für unseren Kirchenchor!** Alt, Tenor und Bass sind aktuell noch so besetzt, dass wir singfähig wären, doch unser Sopran ist sehr kurzfristig so dezimiert, dass unser Chor vor der endgültigen Auflösung steht. Das wäre ausgesprochen bitter, denn das Singen in unserem Kirchenchor macht wirklich Freude und hat in viele unserer Festgottesdienste eine besondere Feierlichkeit hineingetragen!

Und hier in Ziethen soll es seit 1913 **durchgehend** einen Kirchenchor gegeben haben, also über 100 Jahre! Es wäre ausgesprochen schade, solch eine lieb gewonnene Tradition beenden zu müssen!

Darum hier unser Aufruf: **Wer hat Freude am Singen und möchte unseren Chor retten?**

Dann unbedingt bei unserem Kantor Clemens Kolkwitz melden unter: 03836 202355 oder 0152 04723463! - Oder beim Pastor. Das wäre so schön ...

Infos**Kirchsanierung Rubkow**

Wir sammeln weiter für das Dach unserer Kirche. Aktuelle, umfangreiche Förderantragstellungen laufen! Es wäre großartig, wenn Sie sich an den Sanierungskosten beteiligen würden! Die dafür nötige Kontonummer lautet:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank!

Ihre Kirchengemeinde**Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:**

03971 242033 Karin und Horst Janot

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201**

und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de

postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:**Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow**

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:**Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow**

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!**Kirchengemeinde****Züssow-Zarnekow-Ranzin****Martinsmarkt zwischen****Dachstübchen und Küsterhaus**

Stöbern, schnöckern und schlemmen Sie am 11. November 2017, von 10:00 bis 16:30 Uhr zwischen dem Kleinen Dachstübchen von Angelika Wollert und dem Küsterhaus in Zarnekow!

Im Küsterhaus können Sie ebenfalls zwischen Kunsthandwerk, Büchern aus der Dombuchhandlung und schmackhaften Köstlichkeiten aus der Region schnöckern und sich bei Kaffee, Tee und Kuchen stärken. Für die Kleinen haben wir eine gemütliche Kinderecke, bevor es dann ...

... zum Martinsfest geht

Ihr seid mit euren Eltern über den Martinsmarkt geschlendert? Ihr habt euch bei Saft und Kuchen gestärkt und ihr habt tolle Laternen zu Hause? Dann müsst ihr unbedingt am **Samstag, den 11. November um 17:00 Uhr** nach Zarnekow kommen bzw. da bleiben! Denn dann findet dort das Martinsfest statt.

Zunächst gibt es einen kleinen Gottesdienst mit Martinspiel. Anschließend ziehen wir mit unseren Lampions hinter dem Martin auf dem Pferd durchs Dorf. Danach teilen wir mit einander am Lagerfeuer bei Punsch die Martinshörnchen. Also, schnell die Laterne eingepackt und ab nach Zarnekow.

Turm und Pultengel in Lüssow ist fertig

Gesprächsabend „Lüssower Engel“ mit Detlef Witt, am 22. November 2017, 18:00 Uhr in der Begegnungsstätte Ranzin

Es ist ein besonderes Jahr für die kleine Lüssower Kirche. Nachdem wir in Folge des Sturmschadens vom Oktober 2016 über die plötzlich nötige Turmsanierung berichtet hatten, freuen wir uns nun über die Fertigstellung in besonderer Weise. Am 10.9. grüßte der Zarnekower Kirchturm auf symbolische Weise den Lüssower Kirchturm im Rahmen des jährlichen Turmfestes. Mit etwa 40 Personen feierten wir am Tag des offenen Denkmals den sanierten Kirchturm. Am 24.9. war es dann schon der nächste Festakt, um den restaurierten Pultengel, nach der erfolgreichen Restaurierung wieder zurück zu begrüßen. Es war ein spannender Prozess. Als sich Pastor Woehlke 1956 an das Denkmalamt wandte, um von dem schlechten Zustand des Lüssower Pultengels zu berichten, ahnte er nicht, dass es noch 60 Jahre dauern würde, bis eine Rekonstruktion möglich sein würde. Nun sind wir froh und dankbar, dass durch fachkundige Hilfe und erhebliche finanzielle Förderung vom Denkmalamt der Nordkirche, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, privaten Spendern und der Sparkasse Vorpommern eine komplette Rettung des vom Holzwurm stark geschädigten barocken Kleinods ermöglicht werden konnte. Allen Förderern danken wir herzlich! Am Buß- und Betttag laden wir zu 18:00 Uhr herzlich in die neue Begegnungsstätte Ranzin ein. Es berichtet der Greifswalder Kunsthistoriker und ausgewiesener Elias Keßler Experte vom Restaurationsprozess der Lüssower Engel.

Krippenspiele in Züssow, Ranzin und Lüssow

Am 1. Weihnachtstag, den 25.12. findet in Lüssow um 10 Uhr der Weihnachtsgottesdienst statt; in Züssow am Heiligen Abend, den 24.12. um 14:00 Uhr und in Ranzin am selben Tag um 16:00 Uhr.

Interessierte Kinder und Familien, die gern in einem Krippenspiel mitwirken wollen, melden sich bitte

gleich nach Erscheinen des Amtsblattes im Pfarramt Züssow bei Pastor Harder.

Krippenspiel in Zarnekow

Auch in diesem Jahr soll es in Zarnekow am Heiligen Abend um 16:00 Uhr ein Krippenspiel geben. Habt Ihr Lust mitzumachen? Dann meldet euch einfach bei: Nicole oder Hannes Krüger (Moeckow; Tel: 038355-61451) oder bei Christof Rau im Pfarramt Zarnekow.

Unser 1. Treffen wird am Montag, den 06. November um 17:00 Uhr im Zarnekower Küsterhaus sein.

Dann verteilen wir die Rollen und sprechen die weiteren Probestermine ab.

Dekorationsartikel
und Geschenke zum
selber Genießen & Verschenken
Spielecke für Kinder
Kaffee & Kuchen im gemütlichen Café
so viel Schönes mehr für die Adventszeit

11.11.2017 10-16₃₀Uhr

**ZARNEKOWER
MARTINSMARKT**
Vom Kleinen Dachstübchen bis ins Küsterhaus

**17Uhr Martinsfest mit
Laternenumzug & Feuer**

Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Lebendiger Adventskalender für Züssow-Zarnekow-Ranzin

In der Tabelle sehen Sie die Türen, die sich in diesem Jahr für Sie öffnen. Fühlen Sie sich zu jeder Tür herzlichst eingeladen! Sie sehen, dass es auch noch Tage gibt, an denen

sich kein Türchen öffnet, falls Sie also noch Lust und ein wenig Zeit haben, ebenfalls eine Tür zu öffnen, können Sie sich gerne melden: Birthe Godt, Tel.: 038355 68578, E-Mail: birthe.godt@t-online.de

Lebendiger Adventskalender in Züssow-Zarnekow-Ranzin

Wochentag	Datum	Uhrzeit	Name/n	Adresse	Besonderheiten
Freitag	01.12.2017	18.00	Bandkonzert mit Türchen öffnen	Kirche Züssow	
Samstag	02.12.2017				
Sonntag	03.12.2017	10.00	Kirchentüren	Züssow-Zarnekow-Ranzin	1. Advent
Montag	04.12.2017	17.00	Almuth Becker	Kirchweg 2, Physiotherapie, Züssow	
Dienstag	05.12.2017	15.30	Familie Vogt	Dorfstraße 60, Moeckow	
Mittwoch	06.12.2017	15.00	Nikolaussingen	Begegnungsstätte Ranzin	
Donnerstag	07.12.2017	17.00	Familie Kauert, Maier, Schulz,	Begegnungsstätte Ranzin	

Freitag	08.12.2017	17.00	Familie Godt	Wiesenstraße 15, 17495 Züssow	
Samstag	09.12.2017	15.30	Familie Krüger/Müller	Dorfstraße 29, Moeckow	
Sonntag	10.12.2017	10.00	Kirchentüren	Züssow-Zarnekow-Ranzin	2. Advent
Montag	11.12.2017	16.00	Familie Harder	Kirchweg 3, Züssow	
Dienstag	12.12.2017	18.00	Familie Brüggemann	Chausseestraße 4, Züssow	
Mittwoch	13.12.2017	18.00	Familie Stolzenburg	Küsterhaus Zarnekow	
Donnerstag	14.12.2017	18.00	Bläser	Gemeinderaum Züssow	
Freitag	15.12.2017	17.00	Familie Rau	Dorfstraße 28, Zarnekow	
Samstag	16.12.2017	16.00	Familie Lippa	Schulweg 3, Züssow	
Sonntag	17.12.2017	10.00	Kirchentüren	Züssow-Zarnekow-Ranzin	3. Advent
Montag	18.12.2017	16.00	Familie Landfadt	Hauptstraße 18, Krebsow	
Dienstag	19.12.2017	15.00	KiTa Bummi mit Marianne Möller	Schulweg 5, Züssow	
Mittwoch	20.12.2017	18.00	Familie Block	Wrangelsburger Weg 19, Krebsow	
Donnerstag	21.12.2017				
Freitag	22.12.2017				
Samstag	23.12.2017				
Sonntag	24.12.2017	10.00	Kirchentüren	Züssow-Zarnekow-Ranzin	4. Advent/Heiligabend

Gottesdienstplan Züssow-Zarnekow-Ranzin

Datum	Sonntag	Zarnekow	Löhmannsdorf	Steinfurth	Greiffittl	Ranzin	Lüssow	Züssow
10.11.2017	Freitag	Züssow: 10.00 Feier zum Martinstag mit KiTa, Schule und Diakonie						
11.11.2017	Martinstag	Zarnekow: 17.00 GD - CR & Bläser mit anchl. Laternenumzug						
12.11.2017	Drittletzer Sonntag	10.00 GD m. AM - CR				14.00 GD - UH		10.00 GD - UH & KiGo & KiKa
19.11.2017	Volkstrauertag	17.00 GD - UH					14.00 GD - UH	10.00 GD - UH
22.11.2017	Buß- und Betttag	Ranzin: 18.00 Andacht und Vortrag Detlef Witt: Elias Keßler und die Lüssower Engel in der Begegnungsstätte						
26.11.2017	Ewigkeitssonntag	10.00 GD m. AM - CR			17.00 - CR	14.00 GD m. AM - UH		10.00 GD m. AM - UH & Bläser & KiGo
03.12.2017	1. Advent	Zarnekow: 14.00 Einführung Prädikant Prof. Steffen Fleißa m. AM - Propst Gerd Panknin & KiGo						10.00 GD - UH

UH: Pastor Dr. Ulf Harder; CR: Pastor Christof Rau; SF: Prädikant Prof. Dr. Steffen Fleißa; JS: Lektor Jörg Stolzenburg

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

Bekanntmachungen - Informationen

Mitteilung des Angelvereins „Petri Heil“ Gützkow zur Beitragskassierung für das Jahr 2018

Die Beiträge für das kommende Jahr betragen im Einzelnen:

- Grundbeitrag Erwachsene: 52,00 EUR**
- Grundbeitrag Jugendliche: 33,00 EUR (bis vollendetes 18. Lebensjahr)**

Die Grundbeiträge beinhalten 15,00 EUR für 2 Stunden Arbeitsleistung.

- Jahreskarte Peene: 22,00 EUR**
- Bootsliegeplatz am See: 15,00 EUR**
- Jahreskarte Landesangelverbandsgewässer **
- Erwachsene: 45,00 EUR**
- Jugendliche: 8,00 EUR (bis vollendetes 18. Lebensjahr)**

** Dabei handelt es sich um alle in Mecklenburg Vorpommern vom LAV gepachtete bzw. mit den einzelnen Fischern abgestimmte Gewässer. Mit dieser Karte kann die Peene vom Kummerower See bis zur Eisenbahnbrücke Anklam beangelt werden.

Weiterhin gilt:

Aufgrund der Umstellung der Jahresanglerlaubnis für Küstengewässer auf eine elektronische Ausgabe kann die Ausgabe über den Angelverein wegen des unvermeidbaren hohen Aufwands nicht mehr erfolgen. Diese Berechtigungen können in den meisten Angelläden und beim Landesfischereiamt (Außenstelle Freest) erworben werden. Der Preis beträgt **30,00 EUR**.

Die Beiträge sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE 67 1505 0500 0433 000953
BIC: NOLADE21GRW

Die Überweisungen können ab sofort bis spätestens **16.12.2017** erfolgen. Erinnerung soll nochmal an den Beschluss, dass alle Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum

31.01. des Folgejahres nicht bezahlt haben, automatisch aus dem Verein ausgeschlossen sind. Bei den Überweisungen bitte den vollständigen Namen (mit Vornamen) angeben, insbesondere bei Überweisungen für mehrere Angelfreunde. Bei den Überweisungen durch Angehörige oder Bekannte bitte den vollständigen Namen des Mitglieds angeben. Die Markenausgabe einschließlich der Rückerstattung der 15,00 EUR für geleistete Arbeitsstunden 2017 erfolgt auf der **Hauptversammlung am 16.12.2017 um 9:00 Uhr in der FFW.**

Benno Knobbe

Schatzmeister

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Groß Bünzow

am 12.12.2017 um 18:00 Uhr

im Versammlungsraum vom Gut Klein Bünzow

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Auszahlung der Pacht
3. Kassenbericht
4. Sonstiges

Fred Brummund

Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

vom 28.09.2017

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108 - 112
34119 Kassel
- nachfolgend Vorhabenträger genannt -

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) folgendes beantragt:

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG zum Bau und Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) von Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern) bis Deutschneudorf (Sachsen).

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem EnWG (Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung).

Der Vorhabenträger plant mit der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) den Bau einer Ferngasleitung in zwei Strängen, die das aus Russland ankommende Erdgas der geplanten Nord Stream 2-Pipeline vom Anlandungspunkt Lubmin 2 nach Deutschneudorf (Sachsen; deutsch-tschechische Grenze) weitertransportieren soll. Die EUGAL soll erdverlegt werden und über eine Gesamtlänge von ca. 480 km durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen verlaufen. In Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich die geplante Leitungslänge auf etwa 102 km und betrifft ausschließlich den Landkreis Vorpommern-Greifswald. Das geplante Leitungsvorhaben führt zu Grundinanspruchnahmen in den folgenden Ämtern und amtsfreien Städten: Amt Lubmin, Amt Züssow, Amt Anklam-Land, Hansestadt Anklam, Amt Torgelow-Ferdinandshof, Stadt Seebad Ueckermünde, Amt Am Stettiner Haff, Amt Uecker-Randow-Tal und Stadt Pasewalk. Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung inklusive des Schutzstreifens sowie aller betriebsnotwendigen

technischen Einrichtungen. Der Antrag auf Planfeststellung in Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet:

- den Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitung EUGAL mit zwei parallel verlaufenden Strängen und einer Länge von ca. 102 km im Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern. Der Durchmesser beläuft sich auf DN 1400 und der maximal zulässige Betriebsdruck (MOP) beträgt 100 bar;
- die Errichtung von 6 Absperrstationen in Wrangelsburg, Groß Polzin, Pelsin, Lübs, Hammer und Pasewalk.

Das Bergamt Stralsund hat gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass aufgrund der geplanten Länge und des geplanten Durchmessers der Leitungsstränge des Vorhabens EUGAL gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 19.2.1 UVPG für den im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Abschnitt der Erdgashochdruckleitung die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst auch die Prüfung aller Umweltauswirkungen der erforderlichen bau- und anlagebedingten Waldinanspruchnahme (Rodung) (Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG), der baubedingten Überleitung von Wasser in ein anders Flusseinzugsgebiet (Anlage 1 Nr. 13.7.2 UVPG) sowie der erforderlichen baubedingten Wasserhaltung (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG).

Die von der GASCADE Gastransport GmbH eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht, einschließlich der Sicherheitsstudie und der Stellungnahme des TÜV Hessen zum Abstand zwischen Absperrstationen (Teil A),
- Übersichts- und Lagepläne, die den Verlauf der Trasse und gleichzeitig die in Anspruch zunehmenden Grundstücke zeigen (Teil B),
- Bauwerksverzeichnis einschließlich Kreuzungsverzeichnis (Teil B),
- Grundstücksverzeichnisse für die Leitungen einschließlich des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens benötigten Grundstücke und die im Zuge von Kompensations- und CEF-Maßnahmen benötigten Grundstücke, sowie für die im Zusammenhang mit der Wasserhaltung und Druckprüfung jeweils in Anspruch zu nehmenden Grundstücke (Teil C),
- UVP-Bericht sowie allgemeinverständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Teil D),
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudien (Teil D),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Teil D),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil D),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil D),
- Anträge über mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen - konkret baurechtliche Anträge für die Absperrstationen, wasserrechtliche Anträge, Unterlagen für die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Bundeswasserstraßen, Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung sowie forstrechtlicher Antrag und Antrag Denkmalpflege (Teil E).

Die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den ausgelegten Planunterlagen enthalten.

Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der vollständige Plan (insbesondere Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens) liegt

vom 24.10. bis einschließlich 23.11.2017

während der Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im/bei der

Amt Lubmin, Bauamt, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow (Rathaus), Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7, Pommersche Straße 27 in 17506 Gützkow

Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Amt Anklam-Land, Außenstelle Ducherow, Amtsweg 1, Beratungsraum, 17398 Ducherow

Montag 09:00 - 15:00 Uhr
 Dienstag 09:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 15:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Hansestadt Anklam, Fachbereich 1, Zimmer 41, Burgstraße 15 in 17389 Anklam

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Stadt Seebad Ueckermünde, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 207, Am Rathaus 5 in 17373 Ueckermünde

Dienstag: 09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
 Freitag: 09:00 - 11:30 Uhr

Amt Torgelow-Ferdinandshof, Rathaus der Stadt Torgelow, Bauamt, Zimmer 1.24.1, Bahnhofstraße 2, in 17358 Torgelow

Montag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
 Dienstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr
 Donnerstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr,

Amt Am Stettiner Haff, Zimmer 001 - Beratungsraum Bauamt, Stettiner Straße 2 in 17367 Eggesin

Montag: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 15:30 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 15:30 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr,

Amt Uecker-Randow-Tal, Bauverwaltung, Zimmer 104, Lindenstraße 32 in 17309 Pasewalk

Montag: 09:00 - 11:30 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
 Freitag: 08:00 - 11:30 Uhr,

Stadt Pasewalk, Zimmer 0/14, Haußmannstraße 85 in 17309 Pasewalk

Montag: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
 Dienstag: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
 Donnerstag: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
 Freitag: 07:30 - 12:00 Uhr

sowie im

Bergamt Stralsund, Raum A 333, Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Montag bis Donnerstag auch: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können ab Beginn der Auslegung am 24.10.2017 zusätzlich auf der Inter-

netseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist und damit bis einschließlich zum 27.12.2017 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist). Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist (§ 17 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen.

Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG M-V, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, grundsätzlich in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 43a S. 1 Nr. 2 EnWG). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, wer-

den nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Vorhabenträger über die Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung einschließlich der Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben EUGAL zuständig. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V). Vom Beginn der Auslegung des Plans an tritt im der Planfeststellung unterliegenden Gebiet eine Veränderungssperre in Kraft (§ 44a Abs. 1 EnWG). Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässig ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Die mögliche Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

Thomas Triller

Siegel

Bergamtsleiter

Aktenzeichen: **41 K 207/16**

Greifswald, 17.10.2017

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 12.01.2018	09:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Obergerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rubkow
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
4306/100000	Wohnung im Erdgeschoss sowie einem Abstellraum im Kellergeschoss	18	180

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Rubkow	8, 87	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, 2, 3	Dorfstraße 1, 2, 3	2.329

weitere Informationen unter www.zvg.com

Aktenzeichen: **41 K 208/16**

Greifswald, 17.10.2017

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 12.01.2018	10:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Obergerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rubkow
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
4296/100000	Wohnung im 1. Obergeschoss sowie einem Abstellraum im Kellergeschoss	19	181

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Rubkow	8, 87	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, 2, 3	Dorfstraße 1, 2, 3	2.329

weitere Informationen unter www.zvg.com

Aktenzeichen: **41 K 210/16**

Greifswald, 17.10.2017

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 12.01.2018	11:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Obergerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rubkow
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
4296/100000	Wohnung im 2. Obergeschoss sowie einem Abstellraum im Kellergeschoss	21	183

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Rubkow	8, 87	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, 2, 3	Dorfstraße 1, 2, 3	2.329

weitere Informationen unter www.zvg.com

Aktenzeichen: **41 K 206/16** Greifswald, 19.10.2017
Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 08.01.2018	10:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rubkow
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
4296/100000	Wohnung im Erdgeschoss sowie einem Abstellraum im Kellergeschoss	17	Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in den Blättern Rubkow Blatt 163 bis 178, Rubkow Blätter 180 bis 186) beschränkt.	179

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Rubkow	8, 87	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, 2, 3	Dorfstraße 1, 2, 3	2.329

weitere Informationen unter www.zvg.com

Sperrung der B 111

Ab 16.10.2017 begannen die bauvorbereitenden Maßnahmen im Zuge der Fahrbahnerneuerung der Bundesstraße B111 zwischen Knoten Moeckowberg B111/B109 und Lühmansdorf unter halbseitiger Sperrung der B111.

Hier wurden die seitliche Gosse und die Schachtabdeckungen zum Asphalteinbau vorbereitet.

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und der Verkehrsbelastung der Bundesstraße B111 werden bereits bei diesen vorbereitenden Maßnahmen größere Verkehrsbehinderungen erwartet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, sich auf diese Verkehrsbehinderungen einzustellen und falls möglich die Baustelle großräumig zu umfahren.

Der Asphalt- und Banketteinbau erfolgt in 3 Bauabschnitten **unter Vollsperrung** der Gesamtstrecke für die Dauer von voraussichtlich ca. 3 Wochen **ab 06.11.2017**.

Die Fahrbahn wird durch den Einbau von Asphaltbinderschicht und Asphaltdeckschicht auf der Bestandsbreite erneuert.

Folgende Sperrabschnitte sind vorgesehen:

1. Bauabschnitt: Ortslage Lühmansdorf am Samstag und Sonntag (zur Reduzierung der Einschränkungen für Anlieger)
2. Bauabschnitt: Ortsausgang Lühmansdorf bis Einfahrt Tankstelle
3. Bauabschnitt: Einfahrt Tankstelle bis Knoten Moeckowberg B111 / B109

Ab 27.11. werden noch Restleistungen unter halbseitiger Sperrung der Bundesstraße ausgeführt.

Die Fahrbahnmarkierung wird spätestens bis 04.12.2017 ausgeführt.

Die Umleitung wird ausgeschildert und erfolgt nördlich über Greifswald - Kemnitz - Wusterhusen - Groß Ernsthof und südlich über Ziethen - Rubkow - Hohensee.

Aufgrund der Tatsache, dass die Bauarbeiten diversen Abhängigkeiten unterliegen, kann es im Bauablauf zu Verschiebungen kommen.

Die unmittelbar betroffenen Anlieger der betroffenen Gemeinden werden zu den Sperrzeiten informiert.

Zum Schulbeginn ist der Schülerverkehr morgens abgesichert. Zum Ende der Schule müssen die Schulbusse die Umleitung nutzen.

Der Linienverkehr muss die Umleitung ebenfalls nutzen.

Die durchgehende Durchfahrt der B111 ist nicht möglich, da die Technik die gesamte Fahrbahnbreite in Anspruch nimmt. Die Baukosten betragen ca. 1,32 Mio. EUR und werden vom Bund getragen.

Die Arbeiten werden durch die Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH aus Neubrandenburg ausgeführt.



Stadt Usedom
Waldbestattung im
Ruhe Forst/Stadt Usedom

- Urwüchsiger Mischwald -
Ein Ort voller Ruhe und Harmonie
Tel.: 038372/71099 Fax: 76704
0171/2778913
www.ruheforst-stadtusedom.de